

- b) nach den vorausgegangenen § 311 vorgeschriebenen Ermahnung mit dem Zusage: der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen bereit sein;
- c) in einem Zustande, wo der Aus sagende seiner Sinne vollkommen mächtig;
- d) ungezwungen und ohne irgend eine Verleitung;
- e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgelegt werde;
- f) daß sie nebst einer deutlichen und bestimmten Erzählung der That oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll;
- g) auch die Person des Beschuldigten namentlich durch unverkennbare Merkmale bezeichnet enthalte;
- h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder
- i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächt werde.

§ 368.

Zur rechtlichen Ueberweisung bei schweren Polizei-Uebertretungen, wovon keine Merkmale zurückgelassen sind, werden stets zwei Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend sein müssen.

§ 369.

Auch ein nach § 366 glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die § 367 vorgeschriebenen Erfordernisse vereinigt, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätigt und der Beschuldigte über einen nach § 320 ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist.

§ 370.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder der dadurch beschädigt worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt.